

Hartz IV – Newsletter

Februar 2016

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte „Leistungsberechtigte“,

der Ihnen vorliegende Newsletter, erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei Tobias Blume, soll Ihnen helfen, aktuelle Auswirkungen durch Veränderungen in Gesetzen und Rechtsprechung für Leistungsansprüche auf ALG II verstehen und darauf entsprechend reagieren zu können. Dabei werden wir uns bemühen, die Fragestellungen frei von juristischen Fachbegriffen zu halten und für den „Ottonormalverbraucher“ nachvollziehbar zu erklären.

Keine Rückforderung von Alg II-Leistungen bei einer Rentennachzahlung

Dass das eine oder andere Amt lange, manchmal auch sehr lange, braucht, um einen Antrag zu bearbeiten, ist sicherlich kein Geheimnis. So dauert die Bearbeitung eines Antrages, z.B. auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, oft mehrere Monate. Um diese Zeit überstehen zu können, gewährt das Jobcenter hierfür Ersatzleistungen.

Wenn dann endlich der Rentenbescheid kommt, muss der Rentenbezieher oft feststellen, dass die Rente in der Höhe, in der zwischenzeitlich Leistungen vom Jobcenter gezahlt wurden, gleich direkt vom Rentenversicherungsträger an das Jobcenter erstattet wird. Erst ein eventuell verbleibender Restbetrag wird dann an den Rentner ausgezahlt.

Dieses Ergebnis ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden. So zahlt doch das Jobcenter als eigentlich unzuständige Stelle und geht anstelle der Rentenversicherung in Vorkasse. Denn der Rententräger wird bei einer Rentengewährung rückwirkend ab dem Tag der Beantragung der Rente das tatsächlich zuständige Amt.

Die Erstattung der Rentenzahlung in Höhe der ALG II-Leistungen auf dem „kurzen Weg“, direkt vom Rententräger an das Jobcenter, ist daher richtig, um unnötige Komplikationen zu vermeiden. So ist es eigentlich auch gesetzlich geregelt. Jobcenter übersehen dies jedoch gelegentlich.

So kommt es vor, dass sich Jobcenter direkt an den Rentner und nicht an den Rentenversicherungsträger wenden, um Leistungen zurück zu verlangen. Sie versuchen sich somit auszusuchen, von wem sie eine Rückzahlung einfordern.

Das SG Gießen sowie auch das SG Augsburg haben hierzu unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im November 2015 entschieden, dass diese Verfahrensweise unzulässig ist.

So habe das Jobcenter **kein Wahlrecht**, auf einen Erstattungsanspruch gegen den Rentenversicherungsträger zu verzichten und sich stattdessen an den Rentner zu halten. Es muss sich an die Rentenversicherung halten.

Denn der Gesetzgeber hat es gewollt, dass – im Umfang des infrage kommenden Erstattungsanspruchs – der Ausgleich zwischen den betreffenden Sozialleistungsträgern erfolgt und der Sozialleistungsberechtigte selbst nicht mehr angegangen wird.

Was bedeutet das für Sie?

Sollten Sie sich einmal in einer ähnlichen Situation befinden und das Jobcenter direkt von Ihnen Geld verlangen, obwohl eventuell ein anderer Sozialleistungsträger heranzuziehen wäre, legen Sie gegen einen Erstattungsbescheid unbedingt Widerspruch ein und lassen Sie diesen überprüfen. Die Rückforderung des Jobcenters auf diese Weise könnte unzulässig sein.

Vor allem, weil es oft um sehr viel Geld geht, sollten Sie dabei sicherheitshalber einen auf das Sozialrecht spezialisierten Rechtsanwalt heranziehen. Denn weitere Fehlerquellen können so ausfindig gemacht und dem Jobcenter entgegengehalten werden.

Auch bei anderen Fragen sowie Zweifeln bei der Rechtmäßigkeit von Bescheiden stehen Ihnen die Juristen der Anwaltskanzlei Blume Rechtsanwälte gerne beratend zur Seite. Die Beratung ist bei einem vorhandenen Beratungshilfeschein (abgesehen von einer Gebühr von 15,00 €) mit keinerlei Kosten verbunden.

Die Inhalte dieses Newsletters sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Sie ersetzen jedoch nicht die im konkreten Einzelfall notwendige rechtliche Beratung. Eine Haftung oder Gewährleistung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Aufgrund des andauernd hohen Frage- und Beratungsbedarfs im Bereich des Arbeitslosengeldes haben wir mit der Informationsseite

www.erwerbslosenrecht.info

eine Möglichkeit für Sie geschaffen, sich jederzeit umfassend sowohl über einzelne Fachbegriffe als auch über die sich ständig erweiternde Rechtsprechung in diesem Bereich zu informieren. Die Website ist für Sie selbstverständlich gänzlich kostenlos.

Blume Rechtsanwälte

Kanzlei Moabit:	Emdener Str. 24	10551 Berlin	Tel.: 030 / 71 53 29 65	Fax: 71 53 29 66
Kanzlei Prenzl. Berg:	Storkower Str. 115	10407 Berlin	Tel.: 030 / 52 13 90 25	Fax: 52 13 94 07
Kanzlei Reinickendorf:	Mirastr. 50/52	13509 Berlin	Tel.: 030/ 43 72 61 22	Fax: 43 72 61 23

www.blume-rechtsanwaelte.de